

kendes Mittel zur Vermeidung oder Abdeckung einer Gefahr bzw. zur Vermeidung oder Minderung einer Erschwernis, so muß in Bedienungsanweisungen des Herstellers angegeben sein, unter welchen Bedingungen ein ungefährdetes Arbeiten möglich ist.

§ 2

Konstruktionsregeln

Um die Grundforderungen zu erfüllen, sind folgende Konstruktionsregeln zu beachten:

1. Jede von Hand zu verrichtende Arbeit, die eine Gefährdung auslösen kann, soll mechanisiert bzw. automatisiert werden.
2. Die Steuerung, durch die ein technologischer Prozeß eingeleitet wird, muß mit den sicherheitstechnischen Mitteln so gekoppelt werden, daß der Prozeß zwangsläufig mit voll wirkender Sicherheitstechnik abläuft.
3. Die Funktion der sicherheitstechnischen Mittel muß so gesichert werden, daß diese nicht wirkungslos gemacht werden können, solange die Gefährdung besteht.
4. Die sicherheitstechnischen Mittel sollen so konstruiert werden, daß sie die Arbeit nicht hemmen oder erschweren.
5. Sicherheitstechnische Mittel müssen auch dann angewandt werden, wenn Überlegungen oder Erfahrungen erwarten lassen, daß bei einem Mißverhältnis zwischen vorgesehener und tatsächlicher Belastung oder bei nicht rechtzeitig erkennbaren Materialfehlern schädigende Wirkungen eintreten können.

§ 3

Ermittlung und Kontrolle der Schutzgüte

(1) Zur Gewährleistung der erforderlichen Schutzgüte und zur ständigen Erhöhung der Arbeitssicherheit durch eine Einflußnahme auf die Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln sind bei den zuständigen staatlichen Organen, die den Benutzerbetrieben übergeordnet sind, beratende Kommissionen zu bilden, denen Vertreter der Benutzer- und Herstellerbetriebe angehören.

(2) Der Konstrukteur bzw. Hersteller von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln ist verpflichtet, vor Beginn der Konstruktionsarbeiten bzw. vor Aufnahme der Produktion das Gutachten der im Abs. 1 genannten Kommission einzuholen und zu berücksichtigen.

(3) Maschinen, Werkzeuge und andere Betriebsmittel besitzen höchste Schutzgüte, wenn keine Gefährdungen bzw. Erschwernisse vorhanden sind. Andernfalls muß die erforderliche Schutzgüte an Hand des Kontrollschemas (Anlage) danach beurteilt werden, wie Gefahren vermieden oder abgedeckt bzw. Erschwernisse vermieden oder gemindert werden.

(4) Nach beendeter Konstruktionsarbeit, insbesondere vor Aufnahme der Fertigung eines Erzeugnisses, ist die erforderliche Schutzgüte gemäß dem neuesten Stand der Arbeitsschutz- und Brandschutztechnik sowie der arbeitshygienischen Erkenntnisse ausdrücklich festzustellen.

(5) Die Beurteilung der Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln ist Aufgabe des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

(DAMW). Das DAMW ist zur Zusammenarbeit mit den unter Abs. 1 genannten Kommissionen verpflichtet.

(6) Ein Gütezeichen darf nur dann erteilt werden, wenn die erforderliche Schutzgüte vorhanden ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1961

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 3

Schema

zur Feststellung und Kontrolle der Schutzgüte

Dieses Kontrollschema soll als Hilfsmittel von allen benutzt werden, die verpflichtet sind, die Schutzgüteforderungen zu erfüllen sowie die erforderliche Schutzgüte festzustellen und zu kontrollieren.

I.

Feststellung und Abwendung von Gefährdungen

1. Feststellung; von Gefährdungen
 - a) bei funktionspezifischer Verwendung von Maschinen, Werkzeugen und Betriebsmitteln durch
 - bewegte Teile
 - gefährliche Engen
 - sich vom Werkstück und Werkzeug lösende feste Teile, Funkenflug
 - Ecken und Kanten
 - elektrischen Strom, elektrostatische Aufladung
 - Wärmestrahlung und sonstige Strahlung
 - Gase, Dämpfe, Nebel, Staub, Rauch
 - Lärm
 - Erschütterungen
 - Unsicherheit bei Gang und Stand
 - explosible und leichtentzündliche Stoffe
 - Wärmestauung
 - mangelnde technische Sicherheit
 - mangelnde Funktionssicherheit
 - b) bei funktionsunspezifischen Maßnahmen bei
 - Transport
 - Montage und Demontage
 - Instandsetzung und Instandhaltung
 - besonderen Umständen
2. Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen
 - a) Sicherheitstechnische Maßnahmen
 - Art der Abdeckung bei festgestellten Gefährdungen
 - unbedingt — bedingt wirkend
 - total — partiell wirkend
 - technische Sicherheit
 - Funktionssicherheit
 - b) Sonstige Maßnahmen
3. Verbleibende Gefährdungen
4. Bekanntgegebene Anforderungen an den Benutzer
 - a) Warnzeichen (z. B. Gefahrenkennzeichnung)
 - b) Verhaltensvorschriften